

thekerkammer Rheinland-Pfalz gewählt. Dr. Thomas Seither von der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist ab sofort als zweiter Vizepräsident des LFB tätig.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde laut Präsident Wilk 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Der LFB ist im Bundesland der Dachverband für 17 Kammern und Verbände und vertritt rund 30.000 Freiberufler in Rheinland-Pfalz.

In Deutschland gibt es derzeit mehr als 1,4 Millionen selbstständige Freiberufler. Dazu zählen Architekten, Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe. Sie beschäftigen über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.



Von links: Neuer Geschäftsführer Martin Böhme, Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz, ehem. LFB-Geschäftsführerin Anne Ueberfeldt, 2. Vizepräsident des LFB Dr. Thomas Seither und scheidender LFB-Präsident Edgar Wilk.

Recht

Nachträge im Ingenieurvertrag

In § 650 b Abs. 2 BGB wurden zum 01.01.2018 erstmals Regelungen für Architekten- und Ingenieurverträge und damit auch für Honorarnachträge in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

§ 650 q BGB verweist ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung des § 650 b BGB. Dort ist das Anordnungsrecht des Bestellers geregelt.

§ 650 q Abs. 2 BGB:

Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650 b Abs. 2 BGB gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand aufgrund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650 c BGB entsprechend.

Bis zum Inkrafttreten des neuen BGB-Werkvertragsrechts gab es nur in § 10 HOAI eine Berechnungsgrundlage des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs.

Diese Regelung gilt nun neben der Regelung des § 650 q Abs. 2 BGB.

§ 10 Abs. 1 HOAI ermöglicht eine Anpassung des Honorars, während § 10 Abs. 2 HOAI die Grundlage für die Abrechnung ei-

nes zusätzlichen Honorars unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung stellt. Während die Anpassung nach Abs. 1 entweder an eine Honorarvereinbarung oder an die Abrechnung des Mindestsatzes auf der Grundlage der Kostenberechnung anknüpft, verändert Abs. 2 die Abrechnungsgrundlage für die erbrachte Leistung nicht. Vielmehr ermöglicht diese Vorschrift die zusätzliche Abrechnung für die Wiederholung von Grundleistungen.



Die beiden Absätze schließen sich dem Wortlaut nach gegenseitig aus, weil im ersten Fall einer Änderung der anrechenbaren Kosten als Voraussetzung genannt ist, im anderen Fall eine solche Änderung gerade nicht vorliegen darf. Notwendig ist weiter, dass sich die Vertragsparteien darauf einigen, dass eine Leistungsänderung erfolgt.

Dagegen wurde in § 650 b Abs. 1 S. 2 BGB eine vertragliche Anspruchsgrundlage

für einseitige Eingriffsrechte des Auftraggebers (Besteller) geschaffen. Diese Regelung wurde damit begründet, dass die HOAI nur einen Vergütungsrahmen vorgibt (Preisrecht), ohne über die Vereinbarung selbst Regelungen zu treffen.

§ 650 b BGB Abs. 1 BGB geht davon aus, dass der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt ist, entweder eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, jedoch mit der Einschränkung, dass diese zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, zu verlangen. Dazu sollen sich die Parteien über die dafür zu zahlende Vergütung einigen.

Scheitert eine Einigung ist der Auftraggeber berechtigt, die von ihm gewünschte Änderung nach § 650 b Abs. 2 BGB dennoch anzuordnen. § 650 q Abs. 2 S. 1 BGB weist für diese Fälle darauf hin, dass für die Berechnung des Entgeltes dann die HOAI heranzuziehen ist allerdings nur, wenn die verlangten Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst werden.

Dieser Verweis auf die Vergütungsregelungen der HOAI ist nicht verständlich, weil § 10 auf eine vereinbarte Leistungsänderung beschränkt ist. § 650 q Abs. 2 S. 1 BGB geht aber davon aus, dass die Parteien sich gerade nicht über eine Leistungsänderung einigen konnten. Die gesetzliche Regelung im BGB wird nach der Kommentierung deshalb so verstanden, dass § 650 q Abs. 2 S.

1 BGB den Parteien „aufgibt“, nachträglich eine Vereinbarung innerhalb des Preisrahmens der HOAI zu treffen. Frei vereinbar sei die Vergütung, soweit die HOAI nicht eingreift. Dieser Hinweis ist obsolet, weil für nicht in der HOAI erfasste Leistungen ohnehin eine freie Vergütungsvereinbarung erforderlich ist.

Wie die neue Vergütung ermittelt werden soll, ist in § 650 c Abs. 1 BGB festgelegt. Nach § 650 c Abs. 1 BGB soll die Vergütungsanpassung nach tatsächlich erforderlichen

Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt werden oder gemäß § 650 c Abs. 2 BGB auf Grundlage einer hinterlegten Urkalkulation. Dies kann bei Ingenieurverträgen eine Personaleinsatzplanung bzw. eine Kalkulation auf der Grundlage der HOAI mit gegebenenfalls fortgeschriebenen Tafelwerten sein.

Da in den meisten Fällen Ingenieure weder eine Urkalkulation vor Auftragsannahme erstellen, noch Personaleinsatzpläne erar-

beiten, empfiehlt es sich für die Parteien in Verträgen klare Regelungen zu vereinbaren, wie sich die Vergütung bei Änderung der Leistung berechnet.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

Anhörung vor dem EuGH

In dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland fand am 7. November 2018 die Anhörung vor dem EuGH in Luxemburg statt. Die Anhörung dient vor allem dazu, dass sich Gericht und Generalanwalt von den Streitbeteiligten Fragen zu einzelnen Details der umstrittenen Rechtsangelegenheiten erklären lassen und sich so ein erstes Meinungsbild machen können.

Im Verfahren trugen die Parteien noch einmal ihre Ansichten vor, die im Wesentlichen bereits in den Schriftsätzen in das Verfahren eingeführt wurden. Neue wesentliche Sachverhalte oder Ansätze traten hierbei nicht zutage. Der Berichterstatter Rodin, der die Entscheidung für seine Kammer vorbereitet, zeigte eine gewisse Skepsis im Hinblick auf die Rechtfertigung der Regelungen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI. Vor allem verlangte er eine Erklärung dar-

über, warum es eine solche Regelung nur in Deutschland und nicht in den übrigen Mitgliedsstaaten gebe bzw. geben müsse. Der zuständige Generalanwalt Szpunar hingegen wirkte sehr neutral und offen gegen-

vorliegenden Beilage war am 16.01.2019), könnten eine gewisse Richtung vorgeben, da in einem Großteil der Verfahren vor dem EuGH die jeweilige Kammer den Empfehlungen der Generalanwälte folgt. Näheres hierzu im nächsten Heft.

HOAI

Honorarordnung für Architekten
und Ingenieure

über den Argumenten beider Parteien. Aus der Anhörung lassen sich letztlich jedoch noch keine Rückschlüsse auf den Ausgang des Verfahrens ziehen. Erst die Vorstellung der Schlussanträge des Generalanwalts, die Herr Szpunar für den 30. Januar 2019 angekündigt hat (Anm.: Redaktionsschluss der

Die HOAI nimmt für die Sicherung einer hohen Planungs- und Bauqualität, für die Transparenz der Leistungen und damit für den Verbraucherschutz eine wichtige Funktion ein. Folglich wird sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz weiterhin für den Erhalt der HOAI und damit für die Aufrechterhaltung des Leistungswettbewerbs, für faire Vergabe- und Vertragsbedingungen und damit für den Erhalt der in Deutschland typischen Struktur mit einer Vielzahl von mittelständischen Ingenieurbüros einsetzen.

Quelle: *BInGk-Europabericht 03/2018*

Bauordnungsrecht

Neue Landesverordnung

Durch die neue Landesverordnung zur Änderung gebühren- und vergütungsrechtlicher Bestimmungen zum Bauordnungsrecht vom 4. Dezember 2018 werden die Stundensätze des § 1 Abs. 3 der LVO über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) wie folgt festgelegt:

- viertes Einstiegsamt / Entgeltgruppen E 13 bis E 15 = 102,80 EUR
- drittes Einstiegsamt / Entgeltgruppen E 9 bis E 12 = 70,05 EUR
- zweites Einstiegsamt / Entgeltgruppen E 5 bis E 8 = 60,33 EUR
- erstes Einstiegsamt / Entgeltgruppen E 1 bis E 4 = 50,86 EUR.

Die Änderungsverordnung ist am 14. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, die Änderungen treten mithin am 15. Dezember 2018 in Kraft. Für

die Prüfsachverständigen für Baustatik und die Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt der neue Stundensatz 102,80 EUR.

Bitte beachten Sie, dass die Stundensätze zukünftig durch eine Verweisung auf die Stundensätze des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) bestimmt werden sollen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten am Allgemeinen Gebührenverzeichnis wird diese Verweisung (vgl. Artikel 4 der Änderungsverordnung) erst am 1. Dezember 2019 in Kraft treten.

